
S 26 AS 115/20 WA

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Neuruppin
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	26
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 26 AS 115/20 WA
Datum	24.04.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Es wird festgestellt, dass die Klagen im sozialgerichtlichen Klageverfahren mit dem Aktenzeichen S 26 AS 613/18 als zur¼ckgenommen gelten und der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Gerichtskosten werden in Verfahren der vorliegenden Art nicht erhoben.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Rechtm¼ßigkeit von Ablehnungsentscheidungen des Beklagten hinsichtlich der begehrten berpr¼fung von endg¼ltigen Ablehnungs-, Festsetzungs- und Erstattungsverf¼gungen im Rahmen der Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten nach den Bestimmungen des Zweiten Sozialgesetzbuch  Grundsicherung f¼r Arbeitssuchende  (SGB II). Vorab ist streitig, ob die Klagen als zur¼ckgenommen gelten.

Nachdem der Beklagte der als Ergotherapeutin selbst¼ndig t¼tigen Kl¼gerin zun¼chst f¼r verschiedene Zeitr¼ume vorl¼ufig passive

Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach dem SGB II gewährt hatte, verlautbarte er für die verschiedenen Zeiträume im Anschluss endgültige Ablehnungs-, Festsetzungs- und Erstattungsverfügungen, gegen die jeweils kein Widerspruch erhoben worden ist. Den mit Schreiben vom 30. Mai 2017 gestellten Antrag der Klägerin auf Überprüfung dieser sozialverwaltungsbehördlichen Entscheidungen lehnte der Beklagte mit Bescheiden vom 09. Januar 2017 und vom 06. Juli 2017 ab, die hiergegen erhobenen Widersprüche wies er mit Widerspruchsbescheiden vom 08. März 2018, vom 12. März 2018, vom 13. März 2018, vom 27. März 2018, vom 09. April 2018 sowie vom 11. April 2018 jeweils als unbegründet zurück.

Die Klägerin hat hiergegen anwaltlich vertreten mit bei dem Sozialgericht Neuruppin am 19. April 2018 eingegangenen Schriftsatz vom 17. April 2018 Klagen erhoben. In der Klageschrift führte sie neben der Antragstellung ua aus, dass sich aus den vorliegenden Gewinnermittlungen des Steuerbüros der Klägerin ein tatsächlich niedrigeres Einkommen ergebe als der Beklagte bei seinen Berechnungen berücksichtigt habe. Nach Einnahme von Akteneinsicht werde eine ausführliche Klagebegründung erfolgen.

Mit bei dem erkennenden Gericht am 25. Mai 2018 eingegangenen Schriftsatz vom 23. Mai 2018 hat die Klägerin anwaltlich vertreten ihre Klagen erweitert und wendet sich gegen eine weitere ablehnende Verfügung des Beklagten vom 06. Juli 2017 in Gestalt eines weiteren Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 09. Mai 2018, verwies auf seinen Klageschriftsatz und stellte eine weitere Begründung nach Akteneinsicht in Aussicht.

Nachdem die Klägerin anwaltlich vertreten Akteneinsicht genommen hatte, bat das Gericht mit Verfügung vom 22. November 2018 um Übersendung der nach erfolgter Akteneinsicht in Aussicht gestellten weiteren Klagebegründung innerhalb von sechs Wochen. Hierauf teilte die Klägerin anwaltlich vertreten mit Schriftsatz vom 25. Februar 2019 mit, dass sich die Klagebegründung auf Grund des Aktenumfangs noch etwas verzögern werde. Für die Begründung bedürfe es der Berechnung jedes einzelnen Monats unter Auswertung der Unterlagen.

Das Gericht hat sich sodann mit Verfügung vom 03. Oktober 2019 (gefertigt und abgesandt am 04. Oktober 2019) erneut an die anwaltlich vertretene Klägerin gewandt und ua Folgendes dargelegt:

"[]

in dem vorbezeichneten sozialgerichtlichen Verfahren fordere ich Sie gemäß [§ 102 Abs 2 SGG](#) auf, das Verfahren zu betreiben. Bislang haben Sie die Klagen trotz Ankündigung und Erinnerung nicht näher begründet und insbesondere nicht dargelegt, aus welchen konkreten Gründen die angegriffenen sozialverwaltungsbehördlichen Verfügungen des Beklagten rechtswidrig sein sollen und wodurch die Klägerin in ihren subjektiv-rechtlichen Rechten verletzt sein soll, weshalb ich erhebliche Zweifel habe, ob die (vertretene) Klägerin an der

Fortführung dieses gerichtlichen Verfahrens noch interessiert ist.

Ich fordere Sie daher auf, die Klagen nunmehr zu begründen.

Ich weise darauf hin, dass die Klagen gemäß [Â§ 102 Abs 2 S 1 SGG](#) als zurückgenommen gelten, wenn die (anwaltlich vertretene) Klägerin das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieser Aufforderung.

[]"

Die gerichtliche Verfügung, die mit vollständiger Unterschrift des Kammervorsitzenden unterzeichnet worden ist, ist den Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit gedruckter vollständiger Unterschrift des Kammervorsitzenden am 05. Oktober 2019 als beglaubigte Abschrift mittels Zustellungsurkunde zugestellt worden.

Nachdem die Klägerin anwaltlich vertreten mit bei dem erkennenden Gericht am 07. Januar 2020 eingegangenem Schriftsatz vom gleichen Tage ihre Klagen näher begründet hatte, ist ihr mit gerichtlicher Verfügung vom 10. Januar 2020 (formlos) mitgeteilt worden, dass das Verfahren "durch Klagerücknahmefiktion gemäß [Â§ 102 Abs 2 SGG](#) wegen Nichtbetreibens beendet worden" sei.

Mit Schriftsatz vom 05. Februar 2020 hat die Klägerin anwaltlich vertreten vorgetragen, die Klagerücknahmefiktion könne nicht greifen, weil die Voraussetzungen für eine wirksame Betreibensaufforderung im Sinne des [Â§ 102 Abs 2 S 1 SGG](#) nicht vorlägen, insbesondere bedürfte es angesichts der erfolgten Antragstellung, die sämtlichen angegriffenen Verfügungen konkret benennen, keiner Klagebegründung. Diese sei nicht zwingend erforderlich, die hierfür maßgeblichen Regelungen des [Â§ 92 Abs 1 S 3 SGG](#) und [Â§ 92 Abs 1 S 4 SGG](#) normierten nur Sollvorschriften. Insgesamt sei das Klagebegehren hinreichend deutlich durch die Mitteilung, die tatsächlichen Einkünfte der Klägerin seien geringer als von dem Beklagten berücksichtigt, umrissen. Sämtliche Einkommensnachweise und Gewinnermittlungen befänden sich in den dem Gericht vorliegenden Verwaltungsakten, so dass dem Gericht bereits die Überprüfung der Bescheide möglich gewesen wäre. Der Wirksamkeit der Betreibensaufforderung stehe zudem entgegen, dass das Gericht nicht dargelegt habe, welche konkreten Mitwirkungshandlungen erforderlich seien, um den Rechtsstreit zu entscheiden. Im übrigen müsse die Betreibensaufforderung auch von dem zuständigen Richter mit vollem Namen und nicht nur von einer Justizbeschäftigten unterzeichnet werden, um sie insbesondere von einer Routineverfügung abzugrenzen und eine wirksame Fristsetzung zu erzeugen.

Das Sozialgericht Neuruppin hat auf diesen Schriftsatz das Klageverfahren mit dem gerichtlichen Aktenzeichen S 26 AS 613/18 unter dem neuen Aktenzeichen [S 26 AS 115/20 WA](#) fortgeführt.

Die Klāgerin beantragt (nach ihrem schriftsātlichen Vorbringen sinngemāt),
festzustellen, dass die Klagen nicht als zurāckgenommen gelten und der
Rechtsstreit nicht in der Hauptsache erledigt ist,

sowie ferner

die mit den Bescheiden vom 09. Januar 2017 und vom 06. Juli 2017 in Gestalt der
Widerspruchsbescheide vom 08. Mārz 2018, vom 12. Mārz 2018, vom 13. Mārz
2018, vom 27. Mārz 2018, vom 09. April 2018, vom 11. April 2018 sowie vom 09.
Mai 2018 verlautbarten Ablehnungsverfāgungen des Beklagten aufzuheben und
den Beklagten zu verurteilen, seine Ablehnungs- und Festsetzungsverfāgungen
fār die Zeitrāume vom 01. Oktober 2012 bis zum 31. Mārz 2016 abzuāndern,
gegenāber der Klāgerin endgāltig hēhere passive Grundsicherungsleistungen
fār Arbeitsuchende nach dem SGB II festzusetzen und zu gewāhren sowie die
Erstattungsverfāgungen aufzuheben.

Der Beklagte beantragt (nach seinem Vorbringen sinngemāt),

die Klagen abzuweisen.

Er meint, die Voraussetzungen fār eine sog Klagerācknahmefiktion lāgen vor.

Das Gericht hat die Beteiligten mit Verfāgung vom 06. Mārz 2020 zur
beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehērt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird schlieēlich auf den Inhalt
der Prozessakte sowie auf die die Klāgerin betreffenden Verwaltungsvorgānge
des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen lagen vor und waren
Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgrānde:

Die Klagen, āber die die Kammer gemāt [Å§ 105 Abs 1 S 1](#) des
Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Gerichtsbescheid entscheiden konnte, weil die
Sache keine besonderen tatsāchlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist,
der Sachverhalt geklārt ist, die Beteiligten gemāt [Å§ 105 Abs 1 S 2 SGG](#) zuvor
mit gerichtlicher Verfāgung vom 06. Mārz 2020 zu dieser beabsichtigten
Entscheidungsform ordnungsgemāt angehērt worden sind, eine
ausdrāckliche Zustimmung der Beteiligten hierzu nicht erforderlich ist und weil
das Gericht ā ebenso wie im Rahmen der māndlichen Verhandlung ā weder
zur vorherigen Darstellung seiner Rechtsansicht (vgl Bundessozialgericht, Beschluss
vom 03. April 2014 ā [B 2 U 308/13 B](#), RdNr 8 mwN) noch zu einem vorherigen
umfassenden Rechtsgesprāch verpflichtet ist (vgl Bundessozialgericht, Urteil vom
30. Oktober 2014 ā [B 5 R 8/14 R](#), RdNr 23), haben keinen Erfolg.

1. āber das Begehren der Klāgerin war im Rahmen einer (negativen)
Feststellungsklage im Sinne des [Å§ 55 Abs 1 Nr 1 SGG](#) zu entscheiden. Macht eine

Klägerin geltend, die von ihr erhobenen Klagen gelten nicht als zurückgenommen und der Rechtsstreit sei nicht in der Hauptsache erledigt, lebt die Rechtshängigkeit des ursprünglichen Verfahrens rückwirkend wieder auf. Das Gericht entscheidet dann entweder durch feststellendes Endurteil dahin, dass die Klagen als zurückgenommen gelten und der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist, oder – wenn die Klagen nicht als zurückgenommen gelten – in der Sache selbst (vgl. für die ähnliche Fallgestaltung bei dem Streit um die Wirksamkeit eines Prozessvergleichs: Bundessozialgericht, Urteil vom 28. November 2002 – [B 7 AL 26/02 R](#), RdNr 20 mwN).

2. Die zunächst unter dem Aktenzeichen S 26 AS 613/18 geführten Klagen (nach verständiger Würdigung und sinnentsprechender Auslegung – vgl. [Â§123 SGG](#) – des klägerischen Vorbringens als eine Kombination aus Anfechtungs-, Verpflichtungs- und unechten Leistungsklagen (vgl. [Â§ 54 Abs 1 S 1](#) Regelung 1 SGG, [Â§ 54 Abs 1 S 1](#) Regelung 3 SGG, [Â§ 54 Abs 4 SGG](#) und [Â§ 56 SGG](#)) statthaft) gelten gemäß [Â§ 102 Abs 2 S 1 SGG](#) als zurückgenommen, was den Rechtsstreit gemäß [Â§ 102 Abs 1 S 2 SGG](#) in der Hauptsache erledigt hat.

a) Mit dem Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes (SGGArbGGÄndG) vom 26. März 2008 ([BGBl I S 444](#)) wurde mit Wirkung vom 01. April 2008 in Abs 2 des [Â§ 102 SGG](#) eine Fiktion der Klagerücknahme bei Nichtbetreiben eingefügt. Die Norm lautet seit ihrem Inkrafttreten unverändert: "Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. Absatz 1 gilt entsprechend. Der Kläger ist in der Aufforderung auf die sich aus Satz 1 und gegebenenfalls aus Â§ 197a Abs 1 Satz 1 (SGG) in Verbindung mit [Â§ 155 Abs 2 VwGO](#) ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen." Bei der fingierten Klagerücknahme handelt es sich um einen gesetzlich geregelten Fall des Wegfalls des Rechtsschutzinteresses (Gesetzentwurf der Bundesregierung zum SGGArbGGÄndG, [BT-Drucks 16/7716 S 19](#) zu Nummer 17 (Â§ 102)); sie erledigt den Rechtsstreit in der Hauptsache ([Â§ 102 Abs 2 S 2](#) iVm Abs 1 S 2 SGG).

b) Die gerichtliche Aufforderung an die anwaltlich vertretene Klägerin zur Begründung der Klage ist zu Recht ergangen. Die Voraussetzungen für den Erlass einer Betreibensaufforderung waren erfüllt. Die Betreibensaufforderung entspricht den formellen und materiellen Anforderungen.

aa) Sie ist zunächst – entgegen der Auffassung der Klägerin – in formell ordnungsgemäßer Weise ergangen. Die Betreibensaufforderung ist insbesondere von dem zuständigen Kammervorsitzenden verfasst und mit vollem Namen und nicht nur mit einem den Namen abkürzenden Handzeichen (Paraphe), die als Unterschrift nicht genügt hätte (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 01. Juli 2010 – [B 13 R 58/09 R](#), RdNr 49 mwN), unterzeichnet worden. Insoweit machte die Beifügung der vollen Unterschrift des Richters deutlich, dass es sich bei dem unterzeichneten Text nicht lediglich um einen Entwurf handelte und dass der Unterzeichnende nicht von einer "Routine-Verfägung" ausgegangen ist. Hierüber musste für die Betroffene schon deshalb Gewissheit bestehen, weil die Betreibensaufforderung nicht nur vom zuständigen Richter verfasst und

unterschrieben wurde, sondern darüber hinaus die an die Prozessbevollmächtigten der Klägerin gemäß [Â§ 63 Abs 1 S 1 SGG](#) mittels Zustellungsurkunde (vgl. [Â§ 63 Abs 2 S 1 SGG](#) iVm [Â§ 176 Abs 1](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) iVm [Â§ 176 Abs 2 ZPO](#) iVm [Â§ 177 ZPO](#) bis [Â§ 181 ZPO](#)) als beglaubigte Abschrift zugestellte Betreibensaufforderung selbst den vollen Namen des zuständigen Kammervorsitzenden trägt (vgl. hierzu Gerichtsbescheid der Kammer vom 09. Dezember 2016 â€“ [S 26 AS 301/15](#), RdNr 31 unter Hinweis auf Bundessozialgericht, Beschluss vom 07. Oktober 2015 â€“ [B 14 AS 175/15 B](#), RdNr 3 sowie Bundessozialgericht, Urteil vom 01. Juli 2010 â€“ [B 13 R 58/09 R](#), RdNr 49 mwN).

bb) Wenn die Betreibensaufforderung danach den formellen Anforderungen, die das Gesetz an sie stellt, entspricht, genügt sie auch den an sie zu stellenden materiellen Anforderungen.

aaa) Die anwaltlich vertretene Klägerin hat innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten nach Zustellung der Betreibensaufforderung des Gerichts am 05. Oktober 2019 nicht bis spätestens zum 06. Januar 2020 (vgl. [Â§ 64 Abs 1 SGG](#) iVm [Â§ 64 Abs 2 S 1 SGG](#) iVm [Â§ 64 Abs 3 SGG](#)), wie gerichtlich gefordert und zuvor von ihr selbst mehrfach angekündigt, in ausreichender Weise dargelegt, aus welchen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die angegriffenen sozialverwaltungsbehördlichen Verfügungen rechtswidrig sein sollen.

bbb) Eine fiktive Klagerücknahme nach [Â§ 102 Abs 2 SGG](#) setzt aus verfassungsrechtlichen Gründen ([Art 19 Abs 4](#), [103 Abs 1](#) des Grundgesetzes (GG)) darüber hinaus voraus, dass im Zeitpunkt des Erlasses der Betreibensaufforderung bestimmte, sachlich begründete Anhaltspunkte für einen Wegfall des Rechtsschutzinteresses der Klägerin bestanden haben. Dabei muss sich aus dem fallbezogenen Verhalten der Klägerin, zB aus der Verletzung prozessualer Mitwirkungspflichten, der Schluss auf den Wegfall des Rechtsschutzinteresses, also auf ein Desinteresse der Klägerin an der weiteren Verfolgung ihres Begehrens ableiten lassen. Anhaltspunkte für die Annahme fehlenden Interesses an der Verfahrensfortsetzung können sich namentlich aus der Verletzung prozessualer Mitwirkungspflichten ergeben, jedoch muss deren Erfüllung nach Lage des Falls von der Klägerin zu erwarten sein; maßgeblich sind â€“ wie regelmässig â€“ die Umstände des Einzelfalles. Zweifel am Fortbestand des Rechtsschutzinteresses reichen aus; es ist insoweit nicht ein sicherer, aber begründete Zweifel hinausgehender Schluss geboten (vgl. dazu auch Gerichtsbescheid der Kammer vom 09. Dezember 2016 â€“ [S 26 AS 301/15](#), RdNr 34 unter Hinweis auf Verwaltungsgericht Schwerin, Urteil vom 04. Mai 2015 â€“ [4 A 1269/13](#), RdNr 47f).

aaaa) Dies zugrunde gelegt, war vorliegend von Zweifeln an einem Interesse der Klägerin an der Fortführung des Klageverfahrens auszugehen, da sie weder in ihrer Klageschrift noch nach dortiger und wiederholter â€“ zeitlich unbestimmter â€“ Ankündigung ausreichend dargelegt hat, aus welchen konkreten tatsächlichen oder rechtlichen Gründen sie eine Rechtswidrigkeit der angegriffenen sozialverwaltungsbehördlichen Verfügungen herleiten möchte.

Entgegen der Auffassung der KlÄgerin ist insoweit nicht ausreichend, lediglich pauschal darauf hinzuweisen, dass das von dem Beklagten berÄcksichtigte Einkommen aus selbstÄndiger TÄtigkeit nicht dem tatsÄchlichen Einkommen entspreche. Einmal abgesehen davon, dass dieser Umstand in Verfahren der vorliegenden Art regelmÄÙig streitig ist, ist das Gericht nicht verpflichtet, auf einen solchen pauschalen Einwand hin, quasi "ins Blaue hinein" zu ermitteln und sich in den mehrbÄndigen VerwaltungsvorgÄngen des Beklagten fÄr einen Zeitraum von mehreren Jahren die einzelnen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aus der selbstÄndigen TÄtigkeit der KlÄgerin â wie ein EichhÄrnchen die von ihm im Boden versteckten Samen, NÄsse oder Pilze â zusammen zu suchen und anlasslos auf deren ValiditÄt im Vergleich zu den von dem Beklagten berÄcksichtigten Werten im Einzelnen zu ÄberprÄfen. Die Darlegung, aus welchen konkreten GrÄnden die angegriffenen Entscheidungen im Einzelnen fÄr rechtswidrig gehalten werden, oblag insoweit zunÄchst der KlÄgerin, bevor das Gericht Äberhaupt der ihm nach Maßgabe der Regelungen des [Â§ 103 SGG](#) und des [Â§ 106 SGG](#) obliegenden Amtsermittlungspflicht nachzukommen hatte.

bbbb) Es kann offen bleiben, ob die fehlende â nach dem Sozialgerichtsgesetz nicht vorgeschriebene â KlagebegrÄndung (vgl. [Â§ 92 Abs 1 S 1 SGG](#) bis [Â§ 92 Abs 1 S 4 SGG](#)) als solche bereits fÄr eine Betreibensaufforderung ausreicht. Denn die anwaltlich vertretene KlÄgerin hatte eine BegrÄndung ihrer Klagen mehrfach ausdrÄcklich angekÄndigt und â wie bereits dargelegt â keine substantiell tragfÄhigen und die Pflicht des Gerichts zur Amtsermittlung auslÄsenden Anhaltspunkte dargetan, aus welchen tatsÄchlichen und/oder rechtlichen GrÄnden die angegriffenen VerfÄgungen rechtswidrig sein sollen. Weil sich schlieÙlich auch fÄr das Gericht nicht von Amts wegen Ansatzpunkte fÄr eine sachgerechte ÄberprÄfung der RechtmÄÙigkeit der Verwaltungsakte bzw den erkennbar fortwÄhrenden Willen der KlÄgerin zum Festhalten an ihren Klagen aufgedrÄngt hat, kann aus dem Ausbleiben einer solchen mehrfach angekÄndigten KlagebegrÄndung der RÄckschluss auf durchgreifende Zweifel an einem KlagefortfÄhrungsinteresse gezogen werden.

cccc) Im Äbrigen: Ohne dass eine KlÄgerin offen- und darlegt, aus welchen konkreten ErwÄgungen heraus sie meint, die angefochtenen Verwaltungsakte seien rechtswidrig, kann auch der Beklagte nicht dazu Stellung nehmen und ggf auch dem Begehren von sich aus durch teilweise oder vollstÄndige Abgabe eines Anerkenntnisses nachkommen. Ebenso wenig kann das Gericht beurteilen, ob es noch weitere Akten beiziehen muss, eine Beweisaufnahme (ggf mit Zeugen) durchzufÄhren haben wird oder sonstige Entscheidungen und Handlungen im vorbereitenden Verfahren treffen bzw vornehmen muss (vgl. [Â§Â§ 103, 106 SGG](#)), aber etwa auch, ob ein Verfahren abweichend vom bloÙen Datum seines Eingangs bei Gerichts zeitlich frÄher als andere "Ältere" Verfahren terminiert wird (vgl hierzu Gerichtsbescheid der Kammer vom 09. Dezember 2016 â [S 26 AS 301/15](#), RdNr 37 unter Hinweis auf Verwaltungsgericht Schwerin, Urteil vom 04. Mai 2015 â [4 A 1269/13](#), RdNr 53).

dddd) Auch sonst vermag die Kammer keine Anhaltspunkte dafÄr zu erkennen,

aus denen â wÃ¤hrend der laufenden Frist â erkennbar geworden wÃ¤re, dass die KlÃ¤gerin entgegen im Zeitpunkt der Betreibensaufforderung bestehender Zweifel gleichwohl ein rechtliches Interesse an der FortfÃ¼hrung ihres Rechtsstreits gehabt hÃ¤tte (vgl zu diesem Gesichtspunkt auch Gerichtsbescheid der Kammer vom 09. Dezember 2016 â [S 26 AS 301/15](#), RdNr 38 unter Hinweis auf Verwaltungsgericht Schwerin, Urteil vom 04. Mai 2015 â [4 A 1269/13](#), RdNr 59).

3. Weil danach die formellen und materiellen Voraussetzungen der KlagerÃ¼cknahmefiktion im Sinne des [Ã 102 Abs 2 SGG](#) vorliegen, war festzustellen, dass die Klagen als zurÃ¼ckgenommen gelten und der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist, weshalb Ã¼ber die (weiteren) Begehren der KlÃ¤gerin auf Aufhebung der angegriffenen AblehnungsverfÃ¼gungen, auf Verpflichtung des Beklagten abschlieÃend hÃ¶here LeistungsansprÃ¼che nach dem SGB II festzusetzen und zu gewÃ¤hren und die ErstattungsverfÃ¼gungen aufzuheben, nicht mehr zu entscheiden war.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus [Ã 105 Abs 1 S 3 SGG](#) iVm [Ã 193 Abs 1 S 1 SGG](#). Es entsprach dabei der Billigkeit, dass die Beteiligten insgesamt einander keine Kosten zu erstatten haben, weil die KlÃ¤gerin mit ihren Begehren im Klageverfahren vollumfÃ¤nglich unterlag.

5. Gerichtskosten werden in Verfahren der vorliegenden Art nicht erhoben ([Ã 105 Abs 1 S 3 SGG](#) iVm [Ã 183 S 1 SGG](#)).

Rechtsmittelbelehrung
(â)

(â)
Richter am Sozialgericht

Erstellt am: 15.07.2020

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024